



WWF Österreich
Brixnerstraße 4/Top 9
6020 Innsbruck
Österreich

Tel.: +43 512 573 534
Fax: +43 512 573 534-30
alpen@wwf.at
www.wwf.at
www.facebook.com/WWFOesterreich

An die
Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck

Erght als E-Mail an: umweltschutz@tirol.gv.at

08.11.2017

Stellungnahme des Umweltverbandes WWF Österreich zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abschnitt des Inns zur hochwertigen Gewässerstrecke erklärt wird

Ref.Nr. U-NSCH-2/6/18-2017

A Allgemeine Bemerkung

Der WWF Österreich begrüßt ausdrücklich die Absicht, den bislang nicht durch Querbauwerke beeinträchtigten Abschnitt des Inns zur hochwertigen Gewässerstrecke zu erklären, mit dem der Bedeutung des Inns als ökologische Lebensader des Landes Rechnung getragen wird.

Im Sinne der Grundsätze des Tiroler Naturschutzgesetzes, sowie zur Erhaltung bzw. Erreichung des bestmöglichen ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potentials im Sinne der Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union, werden aber die im Folgenden angeführten Änderungen des Verordnungstextes vorgeschlagen.

Überdies gehen wir davon aus, dass diese Verordnung nur den ersten Schritt zur Unterschutzstellung der im „Maßnahmenpaket für Tirol 2014“ angeführten „höchstwertigen und daher zu erhaltenden Gewässerstrecken“ darstellt.

Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.



WWF Spendenkonto
ERSTE Bank
IBAN: AT26 2011 1291 1268 3901, BIC: GIBAATWWXXX
DVR: 0283908, ZVR. Nr.: 751753867

B Spezifische Änderungsvorschläge

Ad § 1 Zielbestimmung

Entwurfstext:

„Ziel dieser Verordnung ist es, durch den Erhalt einer ausgedehnten freien Fließstrecke des Inn zur Förderung der Naturschutzinteressen gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, beizutragen.“

Änderungsvorschlag:

„Ziel dieser Verordnung ist es, durch den Erhalt die ausgedehnte freie Fließstrecke des Inn zur Förderung der Naturschutzinteressen gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, beizutragen und die ökologische Qualität der Strecke zu fördern.“

Begründung:

- Die Erhaltung und die ökologische Verbesserung der freien Fließstrecke des Inn zwischen den Wehranlagen Prutz und Kirchbichl sind aus Sicht des WWF gleichwertige Ziele dieser Verordnung. Die Beschränkung auf den Erhalt des Status quo ist zur Erfüllung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht ausreichend. Vor allem hinsichtlich naturschutzrelevanter Kriterien sollte die Zielbestimmung jedenfalls auch die Förderung von ökologischen Qualitätsverbesserungen der Flusslandschaft umfassen.
- Punktuell wurden bereits Maßnahmen zur ökologische Verbesserung begonnen, insbesondere durch das Kooperationsprojekt „der.inn – lebendig und sicher“. Weitere Umsetzungsschritte sind jedenfalls erforderlich, wie auch die Realisierung eines bereits mehrfach in Aussicht gestellten Regionalprogramms für den Inn und seine Zuflüsse.

Ad § 2 (1) Erklärung zur hochwertigen Gewässerstrecke

Entwurfstext:

„Der in der Anlage (Übersichtskarte) ersichtlich gemachte Gewässerabschnitt des Inns (KURZRID 219) von Flusskilometer 259,500 (Koordinaten: X: 110631, Y: 251700) bis 340,100 (Koordinaten: X: 42885, Y: 236325) wird zur hochwertigen Gewässerstrecke erklärt.“

Änderungsvorschlag:

„Der in der Anlage (Übersichtskarte) ersichtlich gemachte Gewässerabschnitt des Inn (KURZRID 219) von Flusskilometer 233,410 (Koordinaten: X: 131443, Y: 264993)

Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.



WWF Spendenkonto

ERSTE Bank
IBAN: AT26 2011 1291 1268 3901, BIC: GIBAATWWXXX
DVR: 0283908, ZVR. Nr.: 751753867

bis 382,680 (Koordinaten: X: 24194, Y: 219404) wird zur hochwertigen Gewässerstrecke erklärt.“

Begründung:

- An den stark verbauten Flüssen Österreichs stellt die freie Fließstrecke des Inns von rund 150 km ein Alleinstellungsmerkmal dar, das bereits für sich schützenswert ist. Die Reduzierung auf rund 80 km, wie im Entwurfstext vorgeschlagen, wird dieser Einzigartigkeit nicht ausreichend gerecht.
- Selbst das von der Landesregierung verabschiedete „Maßnahmenpaket für Tirol 2014“ erklärt die Absicht der „Ausweisung als Tabustrecke“ für den Inn bis Kirchbichl, das entspricht Flusskilometer 233,410.
- Zwischen Flusskilometer 233,410 und 259,500, bzw. zwischen Flusskilometer 340,100 und 382,680, liegen zahlreiche besonders schützenswerte Teilabschnitte, darunter achtzehn Flächen, die im Inn-Revitalisierungskonzept 2005 als Flächen mit „sehr hoher“ bzw. „höchster“ Priorität gekennzeichnet sind: Fläche Nr. 23 (Mündung Dorfbach), Nr.30 (Radfeld, Mündungsbereich Brandenberger Ache), Nr. 35, Nr. 42 (Mündungsbereich Ziller), Nr. 137, Nr. 142, Nr. 143, Nr. 147 (Mündungsbereich Ötztaler Ache), Nr. 154, Nr. 155 (Roppen/Leonhardsbach), Nr. 156, Nr.165, Nr.167, Nr. 173, Nr. 174, Nr. 191, Nr.192, und Nr. 193.
- Die besonders schützenswerten Teilabschnitte zwischen Flusskilometer 340,100 und 382,680 umfassen auch die „Imster Schlucht“, eine naturnah erhaltene Strecke mit intakter Gewässermorphologie¹, die neben dem ökologischen Wert auch eine hohe Bedeutung für den Freizeitsport hat, sowie das Schutz- und Naherholungsgebiet Milser Au. Diese Strecken sind also aus aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes ebenso zu schützen wie aufgrund ihrer Freizeit- und Erholungsfunktion.
- Zwischen Flusskilometer 233,400 und 259,500 befinden sich die im Rahmen des Kooperationsprojekts „der.inn – lebendig und sicher“ bereits revitalisierten Innufer bei Radfeld, sowie die als Ausgleichsmaßnahmen für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Unterinntal ausgewiesenen Strecken Wörgl West und Breitenbach. Um den Nutzen der hohen Investitionen in diese Maßnahmen langfristig zu sichern, bedarf es konsequenterweise eines Schutzes der entsprechenden Gewässerstrecken.
- Die genannten Strecken sind zudem Teil der Wanderstrecken von besonders schützenswerten Fischarten wie Huchen (*Hucho hucho*, österreichische Rote Liste und EU-FFH Annex II, d.h. eine Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) oder Äsche (*Thymallus thymallus*,

¹ http://www.unser-inn.at/wp-content/uploads/2016/01/Inn_Studie_2015.pdf

Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.



WWF Spendenkonto

ERSTE Bank

IBAN: AT26 2011 1291 1268 3901, BIC: GIBAATWWXXX
DVR: 0283908, ZVR. Nr.: 751753867

EU-FFH Annex V und Annex III der Berner Konvention, d.h. Notwendigkeit des Schutzes von Habitaten an den Wanderrouten). Eine umfassende Äschenpopulationsstudie der Universität für Bodenkultur 2015² weist die gesamte Strecke von Kirchbichl (d.h. entsprechend Flusskilometer 233,410) bis zur Runserau (km 382,680) als zusammenhängenden Äschen-Lebensraum aus, jedoch mit unzureichenden hydromorphologischen Bedingungen für eine stabile Erhaltung natürlicher Populationen. Jede Verkürzung bzw. Beeinträchtigung des zusammenhängenden Lebensraumes würde die Populationen weiter destabilisieren und daher der Berner Konvention widersprechen.

Ad § 3 Verbote:

Entwurfstext:

„a) die Errichtung von Querbauwerken, durch die das Gewässerkontinuum unterbrochen wird, sofern diese nicht für die Sicherstellung der Sohlstabilität erforderlich sind;“

Änderungsvorschlag:

„a) die Errichtung von Querbauwerken, durch die das Gewässerkontinuum unterbrochen wird, sofern diese nicht für die Sicherstellung der Sohlstabilität erforderlich sind und alternative sohlstabilisierende Maßnahmen ohne Kontinuumsunterbrechung eingehend geprüft und für nicht durchführbar befunden wurden;“

Begründung:

- Kontinuums-unterbrechende Querbauwerke stellen eine drastische Maßnahme dar, die den hydromorphologischen Zustand verschlechtern und den Lebensraum für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten (vgl. o.) gefährden, und somit sowohl der Wasser-Rahmenrichtlinie als auch der FFH-Richtlinie der Europäischen Union zuwiderlaufen. Sie sind somit nur als allerletztes Mittel statthaft.
- Für die Sohlstabilisierung sind solche Querbauwerke nur in seltenen Fällen wirklich zwingend notwendig. Die Durchführbarkeit von alternativen Maßnahmen, um eine Sohlstabilisierung zu erreichen, ohne das Kontinuum zu gefährden - wie integriertes Geschiebemanagement, gezielte Aufweitungen und Seitengewässer-anbindungen unter Berücksichtigung von Sohlfixpunkten, Erhöhung der Sohlrauheit etc. – wurde für mehrere

² http://www.tiroler-fischereiverband.at/fileadmin/user_upload/PDF/Alpaesch_BOKU_Management.pdf

Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.



WWF Spendenkonto

ERSTE Bank

IBAN: AT26 2011 1291 1268 3901, BIC: GIBAATWWXXX

DVR: 0283908, ZVR. Nr.: 751753867

Alpenflüsse, unter anderem für die stark sohldurchschlagsgefährdete Salzach im Abschnitt des Tittominger Beckens³, bereits detailliert nachgewiesen.

- Die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung 2016 (RiWa-T), Kapitel 4.1, stellen den Vorrang von nichtbaulichen vor baulichen Maßnahmen, bzw. von naturnahen gegenüber naturfernen Maßnahmen klar. Kapitel 3.1 erklärt die Verbesserung des Wasser- und Geschiebehushaltes zum übergeordneten Ziel, Kapitel 4.4 führt eine Verbesserung des Feststoffhaushaltes als Mittel der Wahl zur Verhinderung von Sohlerosion an. Die vorgeschlagene Ergänzung erhöht somit die Kohärenz im österreichischen Regelwerk.

Entwurfstext :

„c) die Entnahme oder Ableitung von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.“

Änderungsvorschlag:

„c) jede Entnahme oder Ableitung von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, weiters die Entnahme für jeden anderen Zweck, sofern sie den leistungsfähigen Gewässerhaushalt im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn die Entnahme 10% des natürlichen niedrigsten Tagesniederwassers (NQ_t) übersteigt oder die Fließgeschwindigkeit, saisonale Frequenz, Wassertemperatur, physio-chemischen Parameter, oder die Überflutung der Auenbestände in einer für die ökologische Funktionsfähigkeit negativen Weise verändert wird.“

Begründung:

- Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit durch Wasserentnahme oder –Ableitung sind grundsätzlich abzulehnen, unabhängig vom Nutzungszweck des entnommenen oder abgeleiteten Wassers. Sie verstoßen gegen die Allgemeinen Grundsätze des Tiroler Naturschutzgesetzes §1(1) ebenso wie gegen das Verschlechterungsverbot (Artikel 4 Absatz 1) der WRRL. Weiters können sie flussab liegende Schutzgebiete negativ betreffen und sich auf den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der FFH Richtlinie auswirken. Zwar stellen derzeit Stromerzeugungsanlagen das größte hydromorphologische Problem am Tiroler Inn dar, die gegenständliche Verordnung mit dem Ziel der Erhaltung der hochwertigen Gewässerstrecke muss aber einen noch umfassenderen Schutz im Auge haben.

³ http://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Endbericht_NFV_Machbarkeit_2012.pdf

Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.



WWF Spendenkonto

ERSTE Bank
IBAN: AT26 2011 1291 1268 3901, BIC: GIBAATWWXXX
DVR: 0283908, ZVR. Nr.: 751753867

- Die Qualitätszielverordnung Ökologie (§ 12 QZV 2010) erachtet Wasserentnahmen bis zu 10 % des natürlichen niedrigsten Tagesniederwassers (NQ_t) als jedenfalls gering, ohne schädliche Auswirkungen, entsprechend wird dies hier als Richtwert vorgeschlagen.
- Darüber hinaus empfiehlt die aktuelle Studie der Universität für Bodenkultur im Auftrag des WWF Schweiz⁴ die Berücksichtigung weiterer Parameter bei der Festsetzung von ökologisch verträglichen Abflussmengen, als zentrale Punkte die Fließgeschwindigkeit, saisonale Frequenz, Wassertemperatur, physio-chemischen Parameter, und eine naturnahe Dynamik der Überflutung der Auenbestände.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Elisabeth Sötz

WWF Österreich

⁴ Hayes, D. S., Seliger, C., Zeiringer, B., Schmutz, S. (2017). E-flow Alps – Ökologisch funktionsfähige Abflussmengen (e-flows): Wissenschaftliche Grundlagen und Vergleich der Bestimmungen in den Alpenländern. Studie im Auftrag des WWF Schweiz, Zürich.

Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.



WWF Spendenkonto

ERSTE Bank

IBAN: AT26 2011 1291 1268 3901, BIC: GIBAATWWXXX
DVR: 0283908, ZVR. Nr.: 751753867